

# Neues Urteil zum Dauerthema Elektroreizgeräte

Bundesverwaltungsgericht fällt zwar Urteil, überlässt aber den Ländern eigene Entscheidungen

Seit dem 23. Februar 2006 ist in Deutschland der Einsatz von Elektroreizgeräten am Hund als tierschutzwidrig erklärt. Ohne Wenn und Aber! Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig kam nicht überraschend, urteilten doch bereits die Vorinstanzen ähnlich. Das Urteil schafft eine gewisse Klarheit über die Rechtslage und zeigt zugleich den Ausweg auf, Ausnahmen über Bundes- oder Länderregelungen zuzulassen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist der vorläufige Schlusspunkt einer Entwicklung, in der die hauptsächlich betroffenen Verbände weder eine Rolle spielten noch offenbar spielen wollten.

Diese Chronik zeigt es ziemlich deutlich:

1998: Bei der Änderung des Tierschutzgesetzes bittet der Bundesrat die Bundesregierung, „... für die Anwendung elektrischer Geräte – insbesondere Teletaktgeräte – folgende Regelung vorzusehen: Elektrische Geräte zur Ausbildung von Hunden dürfen nur durch sachkundige Personen angewendet werden. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch Teilnahme an einem Lehrgang sowie durch ein Fachgespräch zu erwerben und nachzuweisen. Elektrische Geräte dürfen nur zur Ausbildung von Schutzhunden, für den polizeilichen Einsatz oder den Katastrophenschutz sowie zur Ausbildung von Jagdhunden und anderen Gebrauchshunden eingesetzt werden.“

26. März 2003: Das Künast-Ministerium unterrichtet den Bundestag über den Stand der Entwicklung des Tierschut-

zes: Bezogen auf § 3 Absatz 11 TierSchG, heißt es: „Ein generelles Verbot des Einsatzes von Elektroreizgeräten ist hieraus nicht abzuleiten. Um einschätzen zu können, unter welchen Bedingungen beim

Tierschutz-Hundeverordnung um Bestimmungen für die Ausbildung von Hunden und den Einsatz von Elektroreizgeräten ergänzt werden kann.“

14. Mai 2003: Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

„Wissenschaftliche, vom Institut für Tierschutz und Verhalten der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover durchgeführte Untersuchungen belegen, dass eine tierschutzgerechte Anwendung von Elektroreizgeräten durchaus möglich ist und unter bestimmten Voraussetzungen sogar traditionellen Erziehungsmethoden auch im Sinne des Tierschutzes vorzuziehen ist. Eine tief greifende Sachkunde ist selbstverständlich dafür Voraussetzung. Eine pauschale Ablehnung ohne Begründung dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse wird diesem Thema nicht gerecht.“

23. Februar 2006: Das Bundesverwaltungsgericht urteilt unter dem Aktenzeichen 3 C 14.05: „... dass der Einsatz von Elektroreizgeräten, die erhebliche Leiden oder Schmerzen verursachen können, bei der

Hundeausbildung nach geltendem

Tierschutzrecht verboten ist.“

Geklagt und verloren hatte

der Europa-

Repräsentant für Innotek-

Elektroreizgeräte, der Seminare

für Hundeeziehung

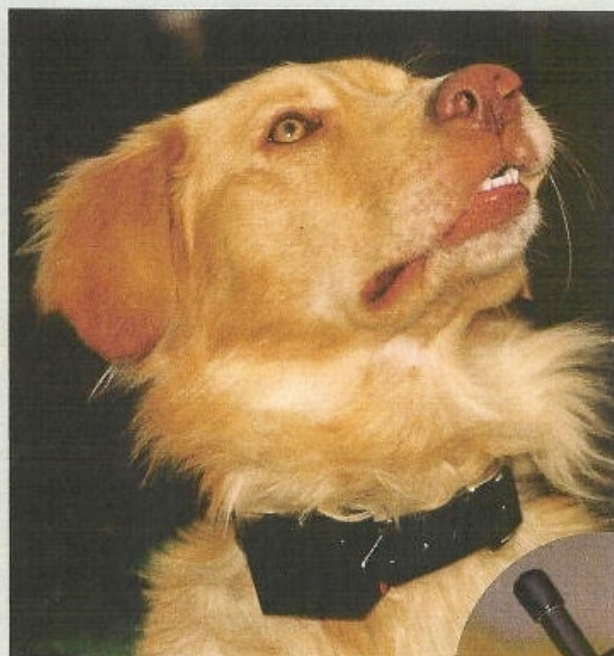
durchführt und dabei die Geräte einsetzen wollte. Dies war

ihm in Nordrhein-Westfalen

untersagt worden - zu Recht, wie jetzt das Bundesverwaltungsgericht befand.

Der Präsident des Deutschen Tierschutzbundes, Wolfgang

Apel kündigte an: „Wir werden jeden uns bekannt gewordenen Einsatz von Teletaktgeräten zur Anzeige bringen.“



Einsatz von E-Geräten beim Hund generell angenommen werden kann, dass mehr als nur unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten, hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine Sachverständigengruppe berufen, die analog zu den Leitlinien im Pferdesport entsprechende Leitlinien für die Hundeausbildung erarbeiten soll. Dabei soll die Ausbildung mit Elektroreizgeräten einen Schwerpunkt bilden. Nach Abschluss der Arbeit dieser Sachverständigengruppe wird zu prüfen sein, ob die

weist mit Urteil die Forderung eines Innotek-Repräsentanten zurück, ohne nachgewiesene Sachkunde auf einem Hundeplatz E-Geräte am Hund vorzuführen.

15. September 2004: Das Oberverwaltungsgericht des Landes NRW bestätigt das Urteil von Gelsenkirchen und weist die Berufung des Klägers zurück.

20. Februar 2006: Prof. Dr. Hansjoachim Hackbarth schreibt an seine Kollegen in der Bundestierschutzkammer: